

Informationen zu §16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (TaAM)

Zum 01.01.19 wird das neue Instrument §16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingeführt. Dieses Instrument soll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von sehr arbeitsmarktfernen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten fördern.

Förderkonditionen:

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – ohne Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung
- Zuschuss **für längstens 5 Jahre**
- Zuschusshöhe: **100% in den ersten beiden Jahren, danach Degression** auf 90% im dritten Jahr, 80% im vierten Jahr, 70% im fünften Jahr
- Tätigkeiten unterliegen nicht der Prüfung der Wettbewerbsneutralität, Zusätzlichkeit und das öffentliche Interesse
- Entlohnung muss tariflich, am Tariflohn orientiert, branchenüblich, nach dem Mindestlohngesetz, ortsüblich oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (wie z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) wird nicht berücksichtigt
- Die Arbeitnehmer/innen **sind in den ersten zwölf Monaten der Beschäftigung unter Fortzahlung der Lohnkosten für die Zeit der angemessenen ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung¹ freizustellen** und für den gesamten Förderzeitraum ist den Arbeitnehmer/innen bei Bedarf eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung zu ermöglichen.
- Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin kann während des bestehenden Arbeitsverhältnisses in einem angemessenen zeitlichen Umfang ein **betriebliches Praktikum** bei einem anderen Arbeitgeber durchführen. Die sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Entgeltzahlungen bleiben während des Praktikums bestehen. Dem Jobcenter sind Name und Adresse des Praktikumsbetriebes, der zeitliche Umfang sowie der Inhalt des Praktikums rechtzeitig vorher mitzuteilen. Das Jobcenter legt den angemessenen zeitlichen Umfang des Praktikums fest. Kosten, die durch das Praktikum entstehen werden nicht durch das Jobcenter übernommen.
- Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin kann in angemessenem zeitlichen Umfang **an erforderlichen Weiterbildungen** während des Arbeitsverhältnisses teilnehmen. **Das Jobcenter entscheidet darüber, ob die Weiterbildung erforderlich und der zeitliche Umfang angemessen ist.** Für Kosten der Weiterbildung können Arbeitgeber einen Zuschuss bis zu 3.000 Euro erhalten. Ein entsprechender Antrag ist vor kostenbegründender Anmeldung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin zu einer Weiterbildung beim zuständige Jobcenter zu stellen.

Fördervoraussetzungen für die Teilnehmenden:

Die Teilnehmer/innen können in eine Beschäftigung nach §16i SGB II zugewiesen werden, wenn

- sie das 25. Lebensjahr vollendet haben
- für insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten haben,
- in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig waren

Abweichend davon kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die in den letzten 5 Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten hat zugewiesen werden, wenn

¹ Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung wird durch das Jobcenter Bremen angeboten

- sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind lebt oder
- schwerbehindert im Sinne des §2 Absatz 2 und 3 des SGB IX ist.

Weiterhin stellt der §16i SGB II **eine Möglichkeit zur Anschlussförderung für geförderte Beschäftigte aus dem „Bundesprogramm Soziale Teilhabe“ oder einer Förderung nach §16e SGB II FAV (Förderung von Arbeitsverhältnissen – altes Recht bis 31.12.18) dar.**

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Vorbeschäftigungszeiten sowohl hinsichtlich der Förderhöhe als auch der Förderdauer auf die Förderung nach §16i SGB II angerechnet werden.

Stand 19.12.18

TL 472, Arbeitgeber-Träger Team